



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 28.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 28.03.2024
Meldungsnummer: UP04-0000004987

Publizierende Stelle
EFG International AG, Bleicherweg 8, 8001 Zürich

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung EFG International AG

Betroffene Organisation:
EFG International AG
CHE-112.512.247
Bleicherweg 8
8001 Zürich

Angaben zur Generalversammlung:
21.04.2023, 14:30 Uhr, Park Hyatt, Beethovenstrasse 21 Zürich (CH)

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur 18. ordentlichen Generalversammlung der EFG International AG

Bemerkungen:
Physische Versammlung, Türöffnung 14.00 Uhr

Zürich, 28. März 2023

An die Aktionäre der EFG International AG

Einladung zur 18. ordentlichen Generalversammlung

Freitag, 21. April 2023, 14.30 Uhr (physische Versammlung, Türöffnung 14.00 Uhr)
Park Hyatt, Beethovenstrasse 21, Zürich, Schweiz

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022; Berichte der Revisionsstelle

Erläuterungen:

Wie unter Schweizer Recht vorgeschrieben, genehmigt die Generalversammlung den Lagebericht und die Jahresrechnung. Der Lagebericht, die Konzernrechnung sowie Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022 sind für die Aktionäre online verfügbar unter www.efginternational.com/financial-reporting.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung für 2022 zu genehmigen und die Berichte der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen.

2. Konsultative Abstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Erläuterungen:

Der Vergütungsbericht enthält die Grundsätze der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie die Beträge, die den Mitgliedern dieser Organe für das Geschäftsjahr 2022 ausbezahlt oder zugesprochen wurden. Da die Generalversammlung die langfristigen variablen Vergütungen der Geschäftsleitung prospektiv genehmigt, sieht das revidierte Schweizer Recht vor, dass der Vergütungsbericht der Generalversammlung zur konsultativen Abstimmung vorgelegt wird. Die Abstimmung hat keine bindende Wirkung. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 ist Teil des Geschäftsberichts für das Jahr 2022 (vgl. S. 67 ff.), welcher für die Aktionäre unter www.efginternational.com/financial-reporting online verfügbar ist.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Gutheissung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2022 (Konsultativabstimmung).

3. Kapitalherabsetzung

Erläuterungen:

Im Mai 2022 hat die EFG International AG sämtliche ausgegebenen 13'382 Namen-Partizipationsscheine der Kategorie B zwecks Vernichtung zurückgekauft. Das bestehende Partizipationskapital soll nun gänzlich abgeschafft werden. Die EFG International AG, vertreten durch den Verwaltungsrat, als Eigentümerin sämtlicher Namen-Partizipationsscheine der Kategorie B, stimmt der Kapitalherabsetzung durch den vorliegenden Antrag zu.

Aufgrund der geänderten Vorschriften des neuen Aktienrechts ist die Generalversammlung zuständig für den Herabsetzungsbeschluss, jedoch nicht mehr für den Beschluss zur Nachführung der Statuten, welcher neu in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt. Unter der Voraussetzung der Annahme des Antrags unter diesem Traktandum 3 wird im Anschluss an diese ordentliche Generalversammlung eine Sitzung des Verwaltungsrates stattfinden, anlässlich welcher die Durchführung der Kapitalherabsetzung festgestellt und die Änderung der Statuten beschlossen wird (diese Änderungen – Löschung der Art. 8-15 – sind im Anhang daher nicht reflektiert).

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Herabsetzung des Partizipationskapitals von CHF 200'730.00 um CHF 200'730.00 auf CHF 0.00 durch Vernichtung von sämtlichen 13'382 eigenen Namen-Partizipationsscheinen der Kategorie B mit einem Nennwert von je CHF 15.00 und Verwendung des Herabsetzungsbetrags zur Auflösung der entsprechenden Reserven für eigene Beteiligungen.

4. Verwendung des Jahresergebnisses und Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

4.1 Verwendung des Jahresergebnisses

Erläuterungen:

Gemäss Schweizer Recht ist die Generalversammlung zuständig für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Der Jahresgewinn 2022 von CHF 67'648'852 soll auf die neue Rechnung vorgetragen werden:

Verlustvortrag (aus dem Vorjahr)	CHF	-890'487'992
Gewinn im Geschäftsjahres 2022	CHF	67'648'852
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	-822'839'140

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust in der Höhe von CHF -822'839'140 (bestehend aus dem Gewinn 2022 von CHF 67'648'852 und dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr von CHF -890'487'992) auf die neue Rechnung vorzutragen.

4.2 Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

Erläuterungen:

Im Mai 2022 hat die EFG International AG sämtliche ausgegebenen 13'382 Namen-Partizipationsscheine der Kategorie B zwecks Vernichtung zurückgekauft. Entsprechend wird auf den eigenen Namen-Partizipationsscheinen der Kategorie B keine Vorzugsdividende ausgeschüttet (vgl. auch die Erläuterungen zu Traktandum 3 oben).

Der Verwaltungsrat beantragt eine Dividende mittels Ausschüttung an die Aktionäre zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen im Umfang von CHF 0.45 pro Namenaktie, insgesamt somit rund CHF 138'000'000 (der tatsächliche gesamte Ausschüttungsbetrag kann höher ausfallen als angegeben, abhängig von der Anzahl dividendenberechtigter Aktien, die am letzten zur Dividende berechtigenden Handelstag ausgegeben sein werden). Die beantragte Ausschüttung zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. EFG International AG wird auf den im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Namenaktien keine Reserven aus Kapitaleinlagen ausschütten.

Wird der nachfolgende Antrag des Verwaltungsrates auf Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen gutgeheissen, erfolgt die Ausschüttung am 27. April 2023 (Ex-Dividendendatum: 25. April 2023).

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt eine Dividende mittels Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen in der Höhe von CHF 0.45 pro Namenaktie.

5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Erläuterungen:

Gemäss Schweizer Recht ist die Generalversammlung für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zuständig.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

6. Genehmigung der Vergütungen

Erläuterungen:

Nach Art. 18 der Statuten der EFG International AG genehmigt die Generalversammlung gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen fixen und variablen Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Gemäss Art. 18 Abs. 2 der derzeitigen Statuten verstehen sich die nachfolgend zur Genehmigung durch die Generalversammlung vorgeschlagenen maximalen Gesamtvergütungsbeträge einschliesslich Sozialabgaben und Beiträgen zur Altersvorsorge, sofern anwendbar.

6.1 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 4'550'000 als maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrates, die für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 zuerkannt und ausgerichtet werden kann.

6.2 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der fixen Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 8'500'000 als maximaler Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung, die im laufenden Geschäftsjahr 2023 zuerkannt und ausgerichtet werden kann.

6.3 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der variablen Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 8'508'728 als variable Vergütung der Geschäftsleitung, die im laufenden Geschäftsjahr 2023 aufgrund der Leistungen im Geschäftsjahr 2022 zuerkannt und ausgerichtet werden kann.

6.4 Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der langfristigen variablen Vergütung der Geschäftsleitung

Erläuterungen:

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, einen Longterm Incentive Plan (LTIP) für die leitenden Führungskräfte (einschliesslich der Geschäftsleitung, vorbehältlich der Zustimmung durch die Aktionäre) der EFG international zu implementieren. Mit dem LTIP sollen die Verpflichtung des Managements zur Zielerreichung der EFG International AG unterstrichen werden, die Interessen des Managements durch eine höhere aktienbasierte Vergütung noch stärker mit den Interessen der Aktionäre in Einklang gebracht werden, und es sollen damit eine Anpassung an die Marktpraxis und die FINMA-Richtlinien für einen erhöhten und längeren Aufschub der variablen Vergütung erfolgen sowie Anreize für langfristige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden.

Der LTIP soll ein Vergütungsplan sein, der einen dreijährigen Leistungszeitraum ab 2023 abdeckt und die Leistung der leitenden Führungskräfte auf der Grundlage von Finanz- und Geschäftszielen belohnt. Im Basisszenario sollen den leitenden Führungskräften (einschliesslich der Geschäftsleitung, vorbehältlich der Zustimmung durch die Aktionäre) eine bestimmte Anzahl an Aktien der EFG International AG in Form von sog. restricted stock units (RSUs) und Aktien zugeteilt werden. Vorbehältlich des Erreichens der Mindestschwellen aller Ziele und in Abhängigkeit von der erzielten Leistung liegt die Zuteilung zwischen 55 % und 150 % der Zuteilung gemäss Basisszenario, entsprechend der prozentualen Erreichung der einzelnen Ziele und einer etwaigen Reduzierung aufgrund von Risiko- und Verhaltensaspekten.

Für die teilnehmenden Mitglieder der Geschäftsleitung wird (vorbehältlich der Genehmigung durch die Aktionäre) zu Beginn des LTIP die derzeit vorgesehene maximale Zuteilung zugesprochen (d.h. 3'060'000 RSUs/Aktien oder 150% der Zuteilung im Basisszenario) mit besonderen Beschränkungen und Regeln bezüglich des Verfalls, was zu einer Gleichbehandlung und einem gleichen Anreiz für alle Teilnehmer des LTIP führt. Die nachstehend zur Genehmigung durch die Aktionäre vorgeschlagene Zahl reflektiert diese maximale Zuteilung.

Die gewährten RSUs/Aktien werden unter normalen Umständen in drei gleichen Raten in den Jahren 2026, 2027 und 2028 in das Eigentum der Teilnehmer übergehen, wobei der Eigentumsübergang an bestimmte Bedingungen geknüpft ist (insbesondere an die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses). Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt 6.2.2 des Vergütungsberichts zu entnehmen.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von CHF 27'662'400 als variable langfristige Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung, die im laufenden Geschäftsjahr 2023 zuerkannt werden kann.

7. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratspräsidenten

7.1 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Erläuterungen:

Die gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrates haben der EFG International AG allesamt wertvolle Dienste geleistet und stellen sich zur Wiederwahl, mit Ausnahme von Susanne Brandenberger und Steven M. Jacobs, die sich nicht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stellen. Der Verwaltungsrat dankt ihnen aufrichtig für ihre langjährigen hervorragenden Dienste für die EFG International AG.

Neu stellt sich **Maria Leistner** zur Wahl als Mitglied des Verwaltungsrates. Maria Leistner ist bulgarische, französische und britische Staatsangehörige und wurde 1966 geboren. Frau Leistner ist eine bewährte Fachperson mit umfangreicher Erfahrung in leitenden Funktionen im Bereich Recht und Compliance im Finanzsektor. Zuletzt war sie als Group Chief Legal Officer und Mitglied der Geschäftsleitung von Quintet Private Bank, Luxemburg tätig, wo sie die Bereiche Compliance, Recht und Datenschutz leitete. Zwischen 2016 und 2019 hatte sie leitende Positionen bei UBS in Zürich inne – einschliesslich diejenige des General Counsel Global Wealth Management. Zuvor war sie während über zehn Jahren bei Credit Suisse in unterschiedlichen leitenden Funktionen tätig, einschliesslich als General Counsel International Wealth Management in Zürich und General Counsel EMEA und Co-General Counsel für die Investment Bank in London. Sie ist zugelassene Anwältin in England und Wales sowie Anwältin in New York und hat in führenden britischen und amerikanischen Anwaltskanzleien gearbeitet, bevor sie in den Bankensektor wechselte.

Zudem stellt sich **Philip J. Lofts** zur Wahl als neues Mitglied des Verwaltungsrates. Philip J. Lofts ist britischer Staatsangehöriger und wurde 1962 geboren. Philip J. Lofts ist ein ausgewiesener Experte für Risikomanagement und eine anerkannte Führungspersönlichkeit im internationalen Bankensektor mit mehr als vier Jahrzehnten Erfahrung. Er war über 35 Jahre bei der UBS Group in verschiedenen Führungs- und Managementfunktionen tätig, unter anderem von 2008 bis 2015 als

Mitglied der Konzernleitung. Von 2008 bis 2010 und 2012 bis 2015 war er Group Chief Risk Officer und 2011 CEO von UBS Americas. Bevor er in die Konzernleitung eintrat, hatte er eine Reihe von leitenden Funktionen im Risikomanagement der Investmentbank und der Gruppe inne und sammelte internationale Erfahrung, indem er in Europa, Asien und den USA arbeitete und lebte. Aktuell ist er nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats von UBS Americas Holdings LLC, eine Position, von der er per 31. März 2023 zurücktreten wird.

Hintergrundinformationen zu den derzeitigen Mitgliedern des Verwaltungsrates sind online verfügbar unter <https://www.efginternational.com/ch/about/our-organization/board-of-directors.html>.

Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates Emmanuel L. Busetil, Alexander Classen, Boris F. J. Collardi, Roberto Isolani, John S. Latsis, Carlo M. Lombardini, Périclès Petalas, Stuart M. Robertson, Bernd-A. von Maltzan, Yok Tak Amy Yip je erneut und die Kandidaten Maria Leistner und Philip J. Lofts neu als Mitglieder des Verwaltungsrates für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

7.2 Wahl des Verwaltungsratspräsidenten

Erläuterungen:

Alexander Classen stellt sich zur Wiederwahl für eine weitere Amtszeit.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, Alexander Classen als Verwaltungsratspräsidenten für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

8. Wahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses

Erläuterungen:

Die derzeitigen Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses haben der EFG International AG allesamt wertvolle Dienste erwiesen und stellen sich zur Wiederwahl, mit Ausnahme von Steven M. Jacobs, der sich nicht zur Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrates stellt und Périclès Petalas, welcher auf eine weitere Amtszeit als Mitglied des Vergütungs- und Nominationsausschusses verzichtet hat. Alexander Classen, Boris F. J. Collardi und Roberto Isolani stellen sich zur Wahl als neue Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses.

Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Emmanuel L. Busetil und Bernd-A. von Maltzan und die Wahl von Alexander Classen, Boris F. J. Collardi und Roberto Isolani je als Mitglieder des

Vergütungs- und Nominationsausschusses für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Erläuterungen:

Die Generalversammlung ist zuständig für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Die Kanzlei ADROIT Anwälte hat sich bereit erklärt, im Falle ihrer Wiederwahl für eine weitere Amtszeit als unabhängiger Stimmrechtsvertreter zu fungieren.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Kanzlei ADROIT Anwälte, Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederzuwählen.

10. Wahl der Revisionsstelle

Erläuterungen:

Die Generalversammlung ist zuständig für die Wahl der Revisionsstelle. Die PricewaterhouseCoopers SA hat sich bereit erklärt, im Falle ihrer Wiederwahl für eine weitere Amtszeit als Revisionsstelle zu fungieren.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers SA, Genf, für eine einjährige Amtszeit bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Revisionsstelle wiederzuwählen.

11. Anpassung der Statuten

Erläuterungen:

Am 19. Juni 2020 hat das schweizerische Parlament die grosse Aktienrechtsrevision verabschiedet. Das neue Recht trat per 1. Januar 2023 in Kraft (nachfolgend als das revidierte Aktienrecht bezeichnet). Insbesondere in diesem Zusammenhang werden nachfolgend verschiedene Statutenänderungen vorgeschlagen.

Der Wortlaut der zur Änderung vorgeschlagenen Statutenbestimmungen kann dem im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Anhang zur Einladung entnommen werden und zwar als Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Fassung der Statuten. Artikel und Absätze der Statuten, die nicht im Anhang enthalten sind, bleiben unverändert. Der Anhang sowie eine vollständige Vergleichsversion der Statuten sind auch online verfügbar unter <https://www.efginternational.com/ch/investors/annual-general-meeting.html>.

11.1 Ersatz der Bestimmungen zum bisherigen genehmigten Kapital durch das Kapitalband

Erläuterungen:

Unter dem revidierten Aktienrecht existiert das Konzept der genehmigten Kapitalerhöhung nicht mehr. An Stelle der genehmigten Kapitalerhöhung tritt das Kapitalband, welches den Verwaltungsrat ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft in einer von der Generalversammlung festgelegten Bandbreite (gemäss dem neuen Recht bis maximal +/- 50% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals) während maximal 5 Jahren zu erhöhen und herabzusetzen.

Der Verwaltungsrat beantragt somit, das derzeitige, nicht mehr erneuerbare genehmigte Kapital der EFG International AG durch ein Kapitalband zu ersetzen und die obere und untere Grenze des Kapitalbandes bei ca. 130% bzw. 70% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festzusetzen (d.h. Ermächtigung während 5 Jahren zur Erhöhung bzw. Herabsetzung des Aktienkapitals um maximal CHF 46'422'749.00 durch die Ausgabe bzw. Vernichtung von maximal 92'845'498 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50). Im Übrigen werden die Bestimmungen für das Kapitalband im Vergleich zum derzeitigen genehmigten Kapital nicht wesentlich geändert.

Die vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 3a der Statuten von EFG International AG ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals sowie die Einführung eines Kapitalbands und die entsprechende Änderung von Artikel 3a der Statuten von EFG International AG gemäss Anhang.

11.2 Anpassung der Bestimmungen zum bedingten Kapital

Erläuterungen:

Das revidierte Aktienrecht schreibt vor, dass die Statutenbestimmungen zum bedingten Kapital neu auch die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte bezeichnen muss (unter dem neuen Recht ist die Ausübung auch durch elektronische Mittel möglich).

Die vorgeschlagene neue Fassung der Artikel 3b und 3c der Statuten von EFG International AG ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 3b und 3c der Statuten der EFG International AG gemäss Anhang zu ändern.

11.3 Anpassungen im Zusammenhang mit der Vinkulierung

Erläuterungen:

Das revidierte Aktienrecht sieht zusätzliche Übertragungsbeschränkungen im Zusammenhang mit Aktienleihgeschäften vor. Mit diesem Zusatz wollte der Gesetzgeber den Unternehmen die Möglichkeit geben, sich gegen die Manipulation von Beschlüssen der Generalversammlung zu schützen. Die vorgeschlagene Neuformulierung von Artikel 6 der Statuten spiegelt den geänderten Wortlaut des revidierten Aktienrechts wider.

Die vorgeschlagene neue Fassung von Artikel 6 der Statuten von EFG International AG ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 6 der Statuten der EFG International AG gemäss Anhang zu ändern.

11.4 Anpassungen im Zusammenhang mit Aktionärsrechten und der Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung

Erläuterungen:

Mit dem revidierten Aktienrecht werden die Aktionärsrechte gestärkt – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Generalversammlungen – und die Regelungen betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung werden modernisiert und an die heutigen technischen Möglichkeiten angepasst. In diesem Zusammenhang wird die Änderung der nachfolgenden bisherigen Statutenbestimmungen beantragt: Artikel 17 (Befugnisse der Generalversammlung), 19 (betreffend Recht auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und Traktandierungsrecht), 20 (Einberufung, Schaffung der Möglichkeit zur Durchführung hybrider oder virtueller Generalversammlungen) und 42 (Mitteilungen an Aktionäre).

Zudem wird die ersatzlose Streichung von Artikel 21 der bisherigen Statuten (betreffend Universalversammlung) beantragt, da diese Bestimmung für börsenkotierte Gesellschaften nicht relevant ist.

Die vorgeschlagene neue Fassung der Artikel 17, 19, 20 und 42 der Statuten von EFG International AG ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 17, 19, 20 und 42 der Statuten von EFG International AG gemäss Anhang zu ändern und Artikel 21 ersatzlos zu streichen.

11.5 Anpassungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat sowie redaktionelle Änderungen

Erläuterungen:

Mit dem revidierten Aktienrecht werden dem Verwaltungsrat in beschränktem Umfang neue Aufgaben zugewiesen und der Katalog der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates wird leicht ergänzt, ohne aber vollständig zu sein. Weiter entfällt die Pflicht zur Wahl eines Verwaltungsratssekretärs. In diesem Zusammenhang wird die Änderung der nachfolgenden bisherigen Statutenbestimmungen beantragt: Änderung der Artikel 27 (Wahl Verwaltungsratssekretär, Protokollführung und Präsenzquorum für öffentlich zu beurkundende Beschlüsse) und 28 (undelegierbare Aufgaben).

Weiter beantragt der Verwaltungsrat redaktionelle Änderungen für eine geschlechtsneutrale Bezeichnung der Funktion des/der Präsidenten/in. In diesem Zusammenhang wird die Änderung der nachfolgenden bisherigen Statutenbestimmungen beantragt: Änderung der Artikel 24 (Verwaltungsratspräsident/in und Tagespräsident/in), und 30 (Vergütungs- und Nominationsausschuss; Änderung nur in der englischen Version) sowie in weiteren Artikeln die unter diesem Traktandum 11 in anderem Zusammenhang erwähnt werden.

Die vorgeschlagene neue Fassung der Artikel 24, 27, 28 und 30 der Statuten von EFG International AG ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 24, 27, 28 und 30 der Statuten von EFG International AG gemäss Anhang zu ändern.

11.6 Anpassungen der Bestimmungen zur Vergütung im Zusammenhang mit dem neuen Aktienrecht

Erläuterungen:

Im Zusammenhang mit dem revidierten Aktienrecht wurde auch die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in das Schweizer Obligationenrecht überführt mit einigen Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. In diesem Zusammenhang wird die Änderung der nachfolgenden bisherigen Statutenbestimmungen beantragt, um die Änderungen unter dem neuen Recht zu reflektieren: Artikel 18 (Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht), 34 (Zusatzbetrag für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung), 37 (zusätzliche Mandate in anderen Unternehmen) und 38 (Vertragsdauer der Mitglieder der Geschäftsleitung und Entschädigung für nachvertragliche Konkurrenzverbote).

Die vorgeschlagene neue Fassung der Artikel 18, 34, 37 und 38 der Statuten von EFG International AG ist im Anhang aufgeführt.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 18, 34, 37 und 38 der Statuten der EFG International AG gemäss Anhang zu ändern.

Administrative Hinweise:

Der Geschäftsbericht 2022 (einschliesslich des Vergütungsberichtes 2022) und die Berichte der Revisionsstelle liegen am Sitz von EFG International AG zur Einsichtnahme auf. Der Geschäftsbericht 2022 (einschliesslich des Vergütungsberichtes 2022) ist auch im Internet abrufbar (www.efginternational.com/financial-reporting). Den Aktionären werden diese Unterlagen auf Verlangen hin auch zugestellt. Der Anhang mit den beantragten Änderungen der Statuten ist ebenfalls online verfügbar unter <https://www.efginternational.com/ch/investors/annual-general-meeting.html>.

Als Beilage zu ihrer Einladung erhalten die Aktionäre ein Anmeldeformular, das zur Bestellung der Zutrittskarte oder zur Vollmachterteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ADROIT Anwälte, Zürich, oder eine Drittperson dient. Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, werden gebeten, das ausgefüllte Anmeldeformular bis spätestens zum 17. April 2023 (Eingangsdatum) per Post an die folgende Adresse zurückzusenden: EFG International AG, c/o Computershare Schweiz AG, Baslerstrasse 90, Postfach, CH-4601 Olten, Schweiz.

Aktionäre können ihr Stimmrecht mittels des persönlichen Abstimmcodes, der sich auf dem Anmeldeformular befindet, bis zum 19. April 2023 auf elektronischem Weg (online) ausüben. Aktionäre sind gehalten, in diesem Fall das Anmeldeformular nicht zurückzusenden.

Aktionäre, die am 5. April 2023, 17.30 Uhr im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Sie werden die Eintrittskarte und das Stimmmaterial nach der Einsendung des Anmeldeformulars erhalten. In der Zeit vom 6. April 2023 bis und mit 21. April 2023 werden keine Eintragungen von Aktienübertragungen im Aktienbuch vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen.

Aktionäre, die vor der Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt. Bereits zugestellte Eintrittskarten und Stimmmaterial sind zu retournieren oder entsprechend gegen neue einzutauschen.

Falls Aktionäre nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können oder ihr Stimmrecht nicht online ausüben, haben sie die Möglichkeit, eine Drittperson (basierend auf einer schriftlichen Vollmacht) oder den unabhängige Stimmrechtsvertreter, ADROIT Anwälte, Zürich, zu bevollmächtigen. Weitere Informationen können dem Anmeldeformular entnommen werden.

Zürich, 28. März 2023

EFG International AG

Für den **Verwaltungsrat**



Der Präsident
Alexander Classen

Anhang: Beantragte Änderungen der Statuten

Anhang: Statutenänderungen¹

Version an der ordentlichen Generalversammlung	Neue Version
Artikel 3a	Artikel 3a
<p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 21'700'000 durch Ausgabe von höchstens 43'400'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen von Artikel 6 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten auszuschliessen und Dritten (inkl. Gruppengesellschaften) zuzuweisen, wenn die neuen Aktien (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen oder (iii) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften verwendet werden sollen. Der Ausgabebetrag der neu auszugebenden Namenaktien, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Sacheinlagen) werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Ausgabe von Aktien unter dem Marktpreis ist zulässig.</p>	<p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 21'700'000 durch Ausgabe von höchstens 43'400'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen von Artikel 6 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten auszuschliessen und Dritten (inkl. Gruppengesellschaften) zuzuweisen, wenn die neuen Aktien (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen oder (iii) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften verwendet werden sollen. Der Ausgabebetrag der neu auszugebenden Namenaktien, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Sacheinlagen) werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Ausgabe von Aktien unter dem Marktpreis ist zulässig.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 21. April 2028 in einer Bandbreite zwischen CHF 106'337'760.50 und CHF 199'183'258.50 zu verändern (Kapitalband). Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Teilbeiträgen sind zulässig. Wird das Aktienkapital aus bedingtem Kapital erhöht, erhöhen sich die Ober- und Untergrenze des Kapitalbands entsprechend.</p> <p>Das Aktienkapital kann durch Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbandes maximal um CHF 46'422'749.00 durch Ausgabe von höchstens</p>

¹ Das Dokument liegt auch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf oder ist unter www.efginternational.com/agm ersichtlich. "[...]" bedeutet, dass der betreffende Teil des entsprechenden Artikels der Statuten unverändert bleibt.

	<p>92'845'498 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 oder durch Erhöhung des Nennwertes der ausgegebenen Aktien erhöht werden. Das Aktienkapital kann innerhalb des Kapitalbandes durch Vernichtung von Aktienkapital im Betrag von maximal CHF 46'422'749.00, eingeteilt in 92'845'498.00 voll liberierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 oder durch entsprechende Herabsetzung des Nennwertes der ausgegebenen Aktien herabgesetzt werden.</p> <p>Bei Kapitalerhöhungen ist der Verwaltungsrat ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten (inkl. Gruppengesellschaften) zuzuweisen, wenn die neuen Aktien (i) für die Übernahme von Unternehmen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (ii) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen, oder (iii) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Geschäftsleitung, Organen oder Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften verwendet werden sollen.</p> <p>Der Ausgabebetrag der neu auszugebenden Namenaktien, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen (einschliesslich Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital), die Bedingungen für die Ausübung der Bezugsrechte werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft verwenden. Die Ausgabe von neuen Aktien unter dem Marktpreis ist aus sachlichen Gründen zulässig.</p> <p>Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen der Übertragungsbeschränkung gemäss Artikel 6 der Statuten.</p>
Artikel 3b	Artikel 3b
<p>Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 6'278'055.50 durch Ausgabe von höchstens 12'556'111 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiter-</p>	<p>Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 6'278'055.50 durch Ausgabe von höchstens 12'556'111 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 bei Ausübung von Optionsrechten oder im Zusammenhang mit ähnlichen Rechten auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich bestehende</p>

<p>aktien (einschliesslich bestehende oder zukünftige sog. restricted stock units (RSUs)) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und Partizipanten sind ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3b und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.</p>	<p>oder zukünftige sog. restricted stock units (RSUs)) erhöht, welche Organen und Mitarbeitern aller Stufen der Gesellschaft und der Gruppengesellschaften gemäss den entsprechenden Reglementen des Verwaltungsrates zustehen. Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und Partizipanten sind ausgeschlossen. Optionsrechte oder ähnliche Rechte in Bezug auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich RSUs) können schriftlich oder auf elektronischem Wege nach Massgabe des Verwaltungsrats ausgeübt und es kann schriftlich, in elektronischer Form oder durch konkludentes Handeln darauf verzichtet werden. Der Erwerb der Namenaktien gestützt auf diesen Artikel 3b und jede weitere Übertragung dieser Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.</p>
<p>Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und ähnlicher Rechte sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.</p>	<p>Die Bedingungen zur Zuweisung und Ausübung der Optionsrechte und ähnlicher Rechte sind vom Verwaltungsrat festzulegen. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist aus sachlichen Gründen zulässig. Optionsrechte und ähnliche Rechte auf Mitarbeiteraktien (einschliesslich RSUs), auf welche verzichtet wurde, verfallen, sofern der Verwaltungsrat nichts Abweichendes festlegt.</p>
<p>Artikel 3c</p>	<p>Artikel 3c</p>
<p>Das Aktienkapital kann im Maximalbetrag von CHF 10'000'000 durch Ausgabe von höchstens 20'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit neu auszugebenden Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzierungsinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Gruppengesellschaften ausgegeben werden, erhöht werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten ist zu Gunsten der Inhaber der Wandel- und/oder Optionsrechte ausgeschlossen. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.</p>	<p>Das Aktienkapital kann im Maximalbetrag von CHF 10'000'000 durch Ausgabe von höchstens 20'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.50 durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit neu auszugebenden Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Finanzierungsinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Gruppengesellschaften ausgegeben werden, erhöht werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten ist zu Gunsten der Inhaber der Wandel- und/oder Optionsrechte ausgeschlossen. Wandel - und/oder Optionsrechte können nach Massgabe des Verwaltungsrats schriftlich oder auf elektronischem Wege ausgeübt werden und es kann schriftlich, in elektronischer Form oder durch konkludentes Handeln darauf verzichtet werden. Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien</p>

	unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.
[.....]	[.....]
	Wandel - und/oder Optionsrechte, auf welche verzichtet wurde, verfallen, sofern der Verwaltungsrat nichts Abweichendes festlegt.
Artikel 6	Artikel 6
Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, und die gesetzlichen Meldepflichten erfüllen.	Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht, dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen und die gesetzlichen Meldepflichten erfüllen.
Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die gesetzlichen Meldepflichten erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.	Personen, die im Eintragungsgesuch das oben Genannte nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält, und wenn die gesetzlichen Meldepflichten erfüllt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen.
[.....]	[.....]

<p style="text-align: center;">Artikel 17</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 17</p>
<p>Die Generalversammlung hat die folgenden Kompetenzen, welche sie nicht übertragen kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Abänderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses der Gesellschaft, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft sowie der Revisionsstelle; 3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und Tantieme; 5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; 6. Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung gemäss nachstehendem Artikel 18; und 7. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden. 	<p>Die Generalversammlung hat die folgenden Kompetenzen, welche sie nicht übertragen kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung und Abänderung der Statuten; 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des/der Verwaltungsratspräsidenten/in, der Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses der Gesellschaft, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft sowie der Revisionsstelle; 3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung; 4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende und Tantieme; 5. die Festsetzung von Zwischendividenden und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenbeschlusses im Zusammenhang mit der Auszahlung von Zwischendividenden sowie die Genehmigung der Rückzahlung von Kapitalreserven; 56. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Personen, denen die Geschäftsleitung übertragen wurde; 67. Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung gemäss nachstehendem Artikel 18; und 8. Genehmigung der Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und 79. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreitet werden.
<p style="text-align: center;">Artikel 18</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 18</p>
<p>[.....]</p> <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.</p>	<p>[.....]</p> <p>Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen. Die Generalversammlung führt jährlich eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht der Gesellschaft durch.</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 19</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 19</p>
<p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. Das Begehren ist an den Verwaltungsrat zu richten.</p>	<p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn fünf (5) Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. Das Begehren ist an den Verwaltungsrat zu richten.</p>
<p>Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 1 Mio. Franken vertreten, können bis spätestens 40 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, unter gleichzeitiger Angabe der diesbezüglichen Anträge.</p>	<p>Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 1 Mio. Franken 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, können bis spätestens 40 Tage vor dem Versammlungstage schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in der Einberufung der Generalversammlung verlangen, unter gleichzeitiger Angabe der diesbezüglichen Anträge, wenn die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 20</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 20</p>
<p>Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch die im nachstehenden Artikel 42 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebene Art und Weise. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates sowie der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p>	<p>Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch die im nachstehenden Artikel 42 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebene Art und Weise. In der Einberufung sind Name und Adresse des unabhängigen Stimmvertreters, Tag, Zeit, Art und Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates sowie der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung, oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages in die Einberufung verlangt haben, jeweils samt kurzer Begründung der Anträge.</p>
	<p>Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung und die Form der Durchführung. Der Tagungsort kann auch im Ausland liegen oder die Generalversammlung kann gleichzeitig an mehreren Tagungsorten durchgeführt werden.</p>
	<p>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Stattdessen kann der Verwaltungsrat auch auf die Festlegung eines Tagungsorts verzichten und die Durchführung einer rein virtuellen Generalversammlung anordnen.</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 21</p> <p>Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.</p> <p>In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 21</p> <p>[aufgehoben] Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.</p> <p>In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet oder, im Falle seiner Verhinderung, durch ein anderes, durch die Versammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates.</p> <p>Sollte kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend sein, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 24</p> <p>Die Generalversammlung wird durch den/die Präsidenten/in des Verwaltungsrates geleitet oder, im Falle seiner Verhinderung, durch ein anderes, durch die Versammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates.</p> <p>Sollte kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend sein, so wählt die Versammlung eine/n Tagespräsidenten/in.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 27</p> <p>Der Verwaltungsrat wählt einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Sekretär zu unterzeichnen ist.</p> <p>Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement. Der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid</p> <p>Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 27</p> <p>Der Verwaltungsrat wählt einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und Sekretär vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.</p> <p>Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement. Der/die Vorsitzende hat keinen Stichtscheid.</p> <p>KeinDas Präsenzquorum muss nicht eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist. Beschlüsse gefasst werden, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 28</p> <p>[.....]</p> <p>8. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 28</p> <p>[.....]</p> <p>8. dieEinreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters Gerichts im Falle der Überschuldung; und</p> <p>9. Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten, die nach zwingendem Recht in die Kompetenz des Verwaltungsrats fallen.</p>

<p>Ist das Amt des Verwaltungsratspräsidenten vakant, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit einen neuen Präsidenten aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsrats ernennen. Ist der Vergütungs- und Nominationsausschuss nicht vollständig besetzt, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit die freien Positionen mit einem Mitglied des Verwaltungsrats besetzen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so kann der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung benennen.</p>	<p>Ist das Amt des Verwaltungsratspräsidium entweder vakant nicht besetzt, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit eine/n neue/n Präsidenten/in aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsrats ernennen. Ist der Vergütungs- und Nominationsausschuss nicht vollständig besetzt, so kann der Verwaltungsrat für die restliche Amtszeit die freien Positionen mit einem Mitglied des Verwaltungsrats besetzen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so kann der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung benennen.</p>
<p>Artikel 30</p>	<p>Artikel 30</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>2. Der Vergütungs- und Nominationsausschuss prüft jährlich die Form und Höhe der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und allfälliger Zusatzvergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats, die für die Übernahme des Präsidiums des Verwaltungsrats, für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss und für die Übernahme des Vorsizes in einem Verwaltungsratsausschuss ausgerichtet werden und gibt dem Verwaltungsrat Empfehlungen dazu ab;</p>	<p>2. [betrifft nur den englischen Text]</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>Artikel 34</p>	<p>Artikel 34</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>Im Rahmen des Zusatzbetrages im Falle von Neuanstellungen und Beförderungen gemäss obstehendem Absatz darf die Gesellschaft an neue Mitglieder der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie in bar und/oder in Form von Aktien oder aktienbasierten Instrumenten im Rahmen der Beteiligungspläne der Gesellschaft ausrichten, um gegenüber dem früheren Arbeitgeber verwirkte Vergütungsansprüche abzugelten.</p>	<p>Im Rahmen des Zusatzbetrages im Falle von Neuanstellungen und Beförderungen (Beförderungen in die Geschäftsleitung, aber nicht für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung) gemäss obstehendem Absatz darf die Gesellschaft an neue Mitglieder der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie in bar und/oder in Form von Aktien oder aktienbasierten Instrumenten im Rahmen der Beteiligungspläne der Gesellschaft ausrichten, um gegenüber dem früheren Arbeitgeber verwirkte Vergütungsansprüche abzugelten.</p>
<p>Artikel 37</p>	<p>Artikel 37</p>
<p>Der Begriff Mandat, wie er in diesem Artikel verwendet wird, bezeichnet die Mitgliedschaft in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen. Mehrere Mandate in Rechtseinheiten, die unter einheitlicher</p>	<p>Der Begriff Mandat, wie er in diesem Artikel verwendet wird, bezeichnet die Mitgliedschaft in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register einzutragen Tätigkeiten, die die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der</p>

<p>Kontrolle oder unter Kontrolle desselben wirtschaftlichen Berechtigten stehen, gelten als ein Mandat</p>	<p>Geschäftsleitung in vergleichbarer Funktion bei anderen Gesellschaften mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Mehrere Mandate in Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder unter Kontrolle desselben wirtschaftlichen Berechtigten stehen, gelten als ein Mandat.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>Artikel 38</p>	<p>Artikel 38</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote mit einer Dauer von maximal zwei Jahren vereinbaren. Die jährliche Vergütung, die während der Laufzeit des Konkurrenzverbots ausgerichtet wird, darf das jährliche Grundsalar, das vor der Beendigung des Arbeitsvertrags ausgerichtet wurde, nicht übersteigen.</p>	<p>Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Konkurrenzverbote mit einer Dauer von maximal zwei Jahren vereinbaren, sofern diese geschäftsmässig begründet sind. Die jährliche Vergütung, die während der Laufzeit des Konkurrenzverbots ausgerichtet wird, darf das jährliche Grundsalar den Durchschnitt der in den letzten drei Geschäftsjahren, die vor der Beendigung des Arbeitsvertrags ausgerichteteten Vergütung wurden, nicht übersteigen.</p>
<p>Artikel 42</p>	<p>Artikel 42</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre oder Partizipanten erfolgen durch Brief an die Adresse der im Aktienbuch bzw. Partizipationscheinbuch eingetragenen Aktionäre bzw. Partizipanten.</p>	<p>Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre oder Partizipanten erfolgen, nach Massgabe des Verwaltungsrats, durch Publikation im Schweizerischen Handelsblatt oder durch Brief oder E-Mail an die Adresse der Aktionäre bzw. Partizipanten, die im Aktienbuch bzw. Partizipationsscheinbuch eingetragenen oder anderweitig in den Unterlagen der Gesellschaft vorhanden ist.</p>